



AKTUARVEREINIGUNG  
ÖSTERREICHS (AVÖ)

# CPD – RICHTLINIE

## der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

### Obligatorische Weiterbildung für Anerkannte Aktuare

Die CPD - Richtlinie wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 30. November 2023 mit anschließender Abstimmung vom 21. Dezember 2023 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Eine berufliche Weiterbildung stellt sicher, dass Aktuarinnen und Aktuare ihr fachliches Wissen laufend weiterentwickeln, um gewährleisten zu können, dass die immer komplexer und umfangreicher werdenden Aufgabenstellungen mit breitem Fachwissen und Kompetenz gelöst werden können.

Darüber hinaus bürgt der Titel „Anerkannter Aktuar / Anerkannte Aktuarin der Aktuarvereinigung Österreichs“ für ein hohes Maß an Fachkompetenz und stellt das Ansehen des Berufsstandes in Österreich sicher.

### **Verpflichtung zur Weiterbildung**

Die vorliegende Richtlinie ist für Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare verpflichtend einzuhalten.

Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt mit dem Kalenderjahr nach der Aufnahme in die Sektion der Anerkannten Aktuare.

Der Umfang der erforderlichen Weiterbildung wird in CPD-Punkten (Continuing Professional Development) bemessen.

### **Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen**

Für die Teilnahme an einer geeigneten Weiterbildungsveranstaltung wird pro Stunde ein CPD-Punkt vergeben, wobei nicht volle Stunden anteilmäßig angerechnet werden. Für Weiterbildungsveranstaltungen, deren Dauer 30 Minuten unterschreitet, sowie für Pausen werden keine Punkte angerechnet.

Als inhaltlich geeignet werden Weiterbildungsveranstaltungen angesehen, wenn die behandelten Themen durch

- den AAE-Syllabus oder
- einen AVÖ-Arbeitskreis, ausgenommen jene Arbeitskreise, welche sich nur mit AVÖ-internen Themen beschäftigen (z.B. Arbeitskreise zu Ausbildungs- oder Weiterbildungsthemen oder zu Öffentlichkeitsarbeit),

abgedeckt sind.

Anrechenbare Weiterbildungsveranstaltungen müssen Kenntnisse in den oben genannten Themen vermitteln, ergänzen, aktualisieren oder vertiefen. Ist eine Weiterbildungsveranstaltung dem Abschnitt 9.1 Effective Communications des AAE-Syllabus zuzurechnen, so ist es notwendig, dass diese Veranstaltung sich explizit mit der Kommunikation von aktuariellen Themen beschäftigt. Allgemeine Kommunikationstechniken können nicht als aktuarielle Weiterbildung anerkannt werden.

Dabei hat die Teilnahme entweder mit physischer Anwesenheit oder mit digitaler Anwesenheit zu erfolgen.

Sollte der in der geeigneten Weiterbildungsveranstaltung vermittelte Inhalt durch eine Prüfung getestet werden, so reicht das positive Zeugnis zu dieser Prüfung als CPD-Nachweis aus. Als Datum der Weiterbildungsveranstaltung gilt dann das Zeugnisdatum.

Firmeninterne Weiterbildungsveranstaltungen werden angerechnet, wenn zusätzlich folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Veranstaltung wird intern als Weiterbildungsveranstaltung geführt und es wird von der für Weiterbildung zuständigen Abteilung eine Bestätigung ausgestellt. Im Zweifelsfall ist die Bestätigung von der Personalabteilung auszustellen.
- Die Veranstaltung muss grundsätzlich auch in einem anderen Unternehmen oder öffentlich stattfinden können.
- Es muss ein strukturiertes Programm mit einem genauen Titel und einem Abstract vorliegen. Die genauen Zeiten müssen genannt werden.

Der Erfüllungsnachweis obiger Punkte ist durch das Mitglied zu erbringen. Dies hat durch zusätzliche Einreichung entsprechender Dokumente bei einer CPD-Prüfung zu erfolgen.

Vortragende von CPD-fähigen Weiterbildungsveranstaltungen können einmalig CPD-Punkte im Ausmaß der Vortragsdauer erwerben.

### **Dokumentation der Weiterbildung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die erworbenen CPD-Punkte zu führen und die entsprechenden Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Weiterbildung ist der Aktuarvereinigung Österreichs auf deren Verlangen nachzuweisen.

Für Weiterbildungsveranstaltungen mit physischer Anwesenheit muss die Teilnahme durch den Veranstalter explizit bestätigt werden.

Für Weiterbildungsveranstaltungen mit digitaler Anwesenheit (z.B. Online Veranstaltungen, actuvier, coursera) ist ebenfalls eine Teilnahmebestätigung notwendig.

Sowohl für Weiterbildungsveranstaltungen mit physischer als auch digitaler Anwesenheit hat die Teilnahmebestätigung folgende Informationen zu beinhalten: Name des Veranstalters, Titels der Veranstaltung, Datum der Veranstaltung, Dauer der Veranstaltung bzw. Ablaufzeit (Soll-Dauer der Veranstaltung) sowie die Dauer der Teilnahme.

Wenn die offizielle Bestätigung des Veranstalters nicht die Dauer der Teilnahme beinhaltet, so ist diese alternativ durch Selbstdokumentation zu belegen.

Die für die CPD-Vergabe anrechenbare Dauer ist das Minimum der Solldauer und der tatsächlichen Teilnahme.

Alternativ kann auch die Teilnahme einer physischen bzw. digitalen Veranstaltung durch ein positives Zeugnis nachgewiesen werden.

### Umfang der Weiterbildung

Bestand im zu überprüfenden Jahr  $j$  (sowie gegebenenfalls in den Vorjahren) durchgehend eine Mitgliedschaft in der Sektion anerkannter Aktuare, so gilt die Weiterbildungsverpflichtung für das zu überprüfende Jahr  $j$  als erfüllt, wenn für mindestens ein  $n \in \{1,2,3\}$  die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\sum_{i=j-n+1}^j CPD_i \geq 15 * n$$

wobei  $CPD_i$  den im Jahr  $i$  gesammelten CPD-Punkten entspricht.

Mindestens ein Drittel der benötigten CPD-Punkte müssen auf Weiterbildungsveranstaltungen mit physischer Anwesenheit gesammelt werden.

Sollte die Mitgliedschaft in der Sektion Anerkannter Aktuare während des Durchrechnungszeitraumes unterbrochen worden sein oder nicht während des gesamten Zeitraums bestanden haben, so ist das Mindestausmaß an notwendigen CPD-Punkten auf Monatsbasis aliquot zu berechnen.

### Spezielle Anforderungen an Mitglieder mit durch die AVÖ vergebenen Titeln

Trägt ein Mitglied einen durch die AVÖ vergebenen Titel oder einen durch die AVÖ vergebenen Titel einer anderen Vereinigung (kurz Ausbildungsvereinigung, z.B. CERA), so sind zusätzlich Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Die spezielle Weiterbildungsverpflichtung für einen durch die AVÖ vergebenen Titel bzw. für einen durch die AVÖ vergebenen Titel einer anderen Vereinigung, welche die Weiterbildungspflicht nicht genauer regelt, gilt für das zu überprüfende Jahr  $j$  als erfüllt, wenn für mindestens ein  $n \in \{1,2,3\}$  die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\sum_{i=j-n+1}^j CPD_i^{spez} \geq 5 * n$$

wobei  $CPD_i^{spez}$  den im Jahr  $i$  gesammelten CPD-Punkten von Weiterbildungsveranstaltungen entspricht, welche Themen, die im Rahmen des Erwerbs des Titels *spez* vorgeschrieben sind, behandelt.

Bei einer Unterbrechung der Mitgliedschaft in der Sektion anerkannter Aktuare wird analog zur gewöhnlichen Weiterbildungsverpflichtung vorgegangen.

Sollte eine genaue Regelung bzgl. Umfang und Inhalte vorhanden sein, so ist diese für die Überprüfung eines durch die AVÖ vergebenen Titels einer anderen Vereinigung anzuwenden.

### **Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildung**

Im § 10 der Statuten ist die Verpflichtung zur laufenden beruflichen Weiterbildung verankert.

Die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder der Sektion Anerkannter Aktuare und Aktuarinnen wird vom Disziplinarausschuss überwacht.

Die Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildung sind durch die Disziplinarordnung geregelt.

### **Übergangsregelung bzgl. dem Beschluss der Generalversammlung zur obligatorischen Weiterbildung für Anerkannte Aktuare vom 04.06.2009**

Die unter Punkt „Umfang der Weiterbildung“ bzw. „Spezielle Anforderungen an Mitglieder mit durch die AVÖ vergebenen Titeln“ beschriebenen Formeln werden bereits ab dem ersten Gültigkeitsjahr angewandt.

Eine Übertragbarkeit von CPD-Punkten in Folgejahre ist ab Inkrafttreten der Richtlinie nicht mehr möglich.

Die Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft.